

XXII. GP.-NR

735 J

2003 -08- 12

**Anfrage****der Abg. Mag. Maier  
und Genossinnen****an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie  
betreffend Hausbrieffachanlagen - § 14 Postgesetz**

Hausbrieffachanlagen im mehrgeschossigen Wohnbau befinden sich im Regelfall entweder im Hausinneren (mit Schlüssel oder Einwurfsöffnung) oder sie sind im Eingangsbereich mit Schlitz nach außen (Einwurfsöffnungen) eingebaut. Einige befinden sich sogar im Freien. Insgesamt gibt es ca. 1,7 Mio. Hausbrieffächer in Österreich.

Durch das bisherige Postgesetz hatte bislang meist nur der Universaldienstbetreiber Zugang (d.h. einen Schlüssel) zu den Hausbrieffachanlagen im Innenbereich eines Hauses. Dies wurde nun – trotz rechtlicher Bedenken – geändert, um, wie das Ministerium betont „Chancengleichheit im Wettbewerb“ zu schaffen. Jeder Postbetreiber sollte damit einen Zugang zu den Brieffachanlagen erhalten.

Andere Postbetreiber haben in der Vergangenheit schon versucht, diese Regelung zu bekämpfen. Bekämpft wurde beispielweise die Zustellung von unbeschrifteten Massensendungen durch die PostAG über Hausbrieffachanlagen, da sie als Universaldienstbetreiber alleine befugt war, Hausbrieffachanlagen i.b. § 14 PostG zu benützen. Die Post verschaffe sich so einen sittenwidrigen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Mitbewerbern, denen eine gleichartige Zustellmöglichkeit versagt sei, so die Argumentation der Mitkonkurrenten. **Eindeutig aber die letzte Entscheidung des OGH dazu:**

*„Die Besonderheit im Streitfall liegt darin, dass die der Bekl zur Verfügung stehenden besonderen Ressourcen in Form von Hausbrieffachanlagen ihr im Rahmen ihres Monopols als alleinige Betreiberin des bundesweiten Universaldienstes (§ 5 Abs 1 PostG) weitgehend unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Gebäudeeigentümer sind nämlich bei Neubauten von Gebäuden mit mehr als vier Einheiten, die sich in mehr als zwei Geschossen befinden, verpflichtet, beim Gebäudeeingang eine Hausbrieffachanlage zu errichten. Ihre objektive Rechtfertigung findet diese Regelung im Bedürfnis von Untenehmen und Konsumenten nach einer gesicherten Postzustellung; dass es der Post aber verboten wäre, unbeschriftete Massensendungen über die Hausbrieffachanlagen zuzustellen, kann aus den Bestimmungen des PostG nicht abgeleitet werden, geht doch auch das PostG von einer Teilnahme der Post am Wettbewerb aus (OGH als KOG, ÖBI 2002, 96 (zust Barbist) – Hausbrieffachanlagen). Ein Wettbewerbsverstoß durch Rechtsbruch liegt damit nicht vor.*

*Es sind aber im beanstandeten Verhalten der Bekl auch sonst keine einen Missbrauch hoheitlicher Machtstellung begründeten Umstände (iS der zuvor dargestellten Rsp) erkennbar, zumal die Kl selbst davon ausgeht, dass die Verteilung von Werbemitteln an den Wohnungstüren keine Mehrkosten für die Bekl gegenüber einer Verteilung in den Hausbrieffachanlagen verursachen würde. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass das beanstandete Verhalten der Bekl keinen entscheidenden Wettbewerbsvorsprung gegenüber ihren Mitbewerbern verschaffen kann.*

*Auf den in der Klage angesprochenen und für möglich erachteten höheren „Streuverlust“ bei einer herkömmlichen Werbemittelverteilung vor der Haustür oder der Wohnungstür gegenüber einer Zustellung in der Hausbrieffachanlage kommt die Kl in ihrem Rechtsmittel nicht mehr zurück; ein solcher steht auch nicht fest. Damit ist aber auch nicht ersichtlich, worin der der Bekl vorgeworfene Wettbewerbsvorteil liegen soll und welche nachteiligen*

*Wirkungen für ihre Mitbewerber mit dem Ausschluss von der Benützung der Hausbrieffachanlagen verbunden sind.“*

**Mit dieser Grundsatzentscheidung wird ein Wettbewerbsvorteil durch den OGH verneint und die Monopolstellung der Post AG u.a. mit dem Bedürfnis einer gesicherten Postzustellung begründet (OGH 24.9.2002, 40b 196/02 f). Diese Rechtsprechung wurde nun durch folgende Gesetzesänderung korrigiert.**

### **„Brieffachanlagen“**

**§ 14. (1) Der Gebäudeeigentümer hat eine Brieffachanlage zu errichten. Die Brieffachanlage hat sich in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs zu befinden, sofern das Gebäude direkt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus betreten wird. In allen übrigen Fällen hat sich die Brieffachanlage an der an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze zu befinden.**

**(2) Die Brieffachanlage hat zu mindest so viele Brieffächer zu enthalten, wie es der Anzahl der Adressen in dem Gebäude entspricht.**

**(3) Die Brieffachanlage muss so beschaffen sein, dass jedenfalls die Abgabe von Postsendungen (§ 2 Z 4), ausgenommen Pakete, über einen ausreichend großen Einwurfschlitz ohne Schwierigkeiten gewährleistet ist und die Sendungen vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.**

**(4) Die Anforderungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten bei der Neuerrichtung eines Gebäudes und beim Austausch einer bestehenden Hausbrieffachanlage,**

**(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Hausbrieffachanlagen müssen bis 1. Juli 2006 den Anforderungen gemäß Abs. 1 bis 3 entsprechen, sofern nicht auf andere Weise der Zugang für alle Anbieter von Postdienstleistungen sichergestellt ist.**

**(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung und Ausstattung der Brieffachanlagen sowie über deren Anbringung festlegen. Er hat dabei auf nationale und internationale Normen Bedacht zu nehmen und kann solche Normen für verbindlich erklären.“**

Mit der nun beschlossene Neuregelung des Postgesetzes dürfen aus Wettbewerbsgründen alle Brieffachanlagen auch von anderen privaten Betreibern genutzt werden - Schlüssel für Eingangstüren oder Brieffächer können sie nur vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer bzw. Mieter erhalten. Dafür gibt es weiterhin keine gesetzliche Verpflichtung!

Es muss nun bei allen neu errichteten Wohnanlagen mit mehr als 4 Wohnungen oder beim Austausch von beschädigten Briefkästen anderen privaten Betreibern der Zugang ermöglicht werden. Bis zum 1. Juli 2006 müssen alle bestehenden Briefkästen so geändert werden, dass nicht nur die Post AG, sondern auch sonstige Betreiber einen Zugang erhalten.

Die Kosten für diese baulichen Änderungen bei den Brieffachanlagen haben EigentümerInnen und MieterInnen zu tragen.

Die Umrüstkosten betragen nach Schätzung der Post zwischen 70 und 100 Mio. Euro.

Konkrete bzw. genauere Zahlen gibt es nicht, da die tatsächlichen Umrüstkosten von den baulichen Gegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben abhängen. In Anbetracht dessen ist der Hinweis von Redmail, dass ein neues Brieffach nur 10 Euro koste, schlichtweg falsch.

Es muss überhaupt gefragt werden, ob diese Bestimmungen in Städten mit denkmalgeschützten Gebäuden oder durch Landesgesetz eingereichten Schutzzonen überhaupt vollzogen werden können (z.B. Salzburger Altstadterhaltungsgesetz). Die Regelung steht in offenem Widerspruch zum Salzburger Altstadterhaltungsgesetz.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

### Anfrage

1. Wie soll § 14 des neuen Postgesetzes für Gebäude umgesetzt werden, die unter Denkmalschutz stehen und deren Eingangstüre meist versperrt sind? Auf welche andere Weise ist dann der Zugang für alle Anbieter von Postdienstleistungen sicher zustellen?
2. Wie soll § 14 des neuen Postgesetzes für Gebäude umgesetzt werden, die unter dem Schutz eines Landesgesetzes stehen (z.B. Salzburger Altstadterhaltungsgesetz)? Auf welche andere Weise ist dann der Zugang für alle Anbieter von Postdienstleistungen sicher zustellen?
3. Wie viele Haushalte sind von dieser Umrüstung betroffen (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?
4. Mit welchen Kosten wird damit seitens ihres Ministeriums gerechnet?
5. Wurde durch die Regelung im § 14 Postgesetz nicht in die Baurechtskompetenz der Länder eingegriffen? Gibt es dazu ein Gutachten des Verfassungsdienstes?
6. Werden Sie die ÖNORM EN 13724 in einer Verordnung nach § 14 Abs 6 Postgesetz übernehmen? Wenn nein, warum nicht?

Wolfgang Wengert

Wolfgang Wengert  
B. Kersch  
P. Kersch